

# Beschluss TA 18.09.2018

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bürgerstellungnahmen sowie die Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Stadtplanungsamt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlage 4).
2. Dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 18.07.2018, wird zugestimmt (Anlagen 1 und 3).
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 18.07.2018 festgelegt (Anlage 3).
4. Die Begründung der Satzung wird in der Fassung vom 18.07.2018 festgelegt (Anlage 2).
5. Die für den Ausgleich erforderlichen Ökopunkte (Kompensationsmaßnahme K2 mit 15.334 Punkten) werden aus dem städtischen Ökokonto abgebucht.
6. Es wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 543-2 „Gesamtentwicklung Berg, Teilgebiet 3“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom vom 03.11.2017 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am 01.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 543-2 „Gesamtentwicklung Berg, Teilgebiet 3“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan vom 18.07.2018 und dem Textteil vom 18.07.2018.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan eingezeichnet.

**Einstimmige Empfehlung.**